

Informationen

Hessischer Städtetag



Protest der hessischen Kommunen vor dem Landtag „Kommunen weiterhin in Finanznot“

Entschuldungsfonds nicht mit kommunalem Geld

Gesetzentwurf des Kultusministeriums zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

12/2010

Inhalt

- 127 Protest der hessischen Kommunen vor dem Landtag „Kommunen weiterhin in Finanznot“

- 128 Kommunen weiterhin in Finanznot: daher Finger weg vom kommunalen Geld!

FINANZEN

- 129 Entschuldungsfonds nicht mit kommunalem Geld
- 130 Positive Bewertung des Änderungsantrags der vier Fraktionen zur Schuldenbremse
- 130 Bouffier soll Koch korrigieren
- 130 Ankündigung von Finanzminister Dr. Schäfer für Vorschussleistungen an die hessischen Kommunen
- 131 Frischer Wind in kommunalen Kassen?

SCHULE, JUGEND, BILDUNG

- 132 Gesetzentwurf des Kultusministeriums zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes
- 133 Planungssicherheit für die Schulträger durch Schule@Zukunft
- 134 Finanzierung der Kinderbetreuung in Hessen weiter unbefriedigend
- 135 Beitrag des Landes zur Kinderbetreuung unzureichend
- 135 Urteil aus Nordrhein-Westfalen zur Konnexität in Sachen Kinderbetreuungsausbau auf Hessen übertragbar

SOZIALE THEMEN

- 136 Herbstgespräch mit dem neuen Sozialminister im Haus der kommunalen Selbstverwaltung
- 137 Bund errechnet Regelsätze neu
- 138 Ausschuss für Soziales und Integration und Schul- und Kulturausschuss des Hessischen Städtetages tagen erstmals zusammen
- 139 Zahl junger Menschen in Erziehungshilfe im Jahr 2009 erneut gestiegen
- 139 Städte wollen ohne die Bundesagentur für Arbeit Arbeitsuchende unterstützen

KULTUR, SPORT, EHRENAME

- 140 Onleihe – Elektronische Medienausleihe erfreut sich großer Nachfrage
- 141 Hessisches Bibliotheksgesetz in Kraft getreten
- 142 Öffentliche Bibliotheken als unverzichtbarer Teil der Kommunen

VERKEHR

- 143 Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Energie fordert Sicherung der Finanzierung kommunaler Verkehrsinfrastruktur

UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN

- 144 Hessischer Städtetag fordert Gewässerrandstreifen im Innenbereich
- 145 Hessischer Städtetag zum hessischen Naturschutzrecht
- 146 Flächenmanagement in Kommune und Region
Veranstaltung am 27.1.2011 in Frankfurt am Main

WIRTSCHAFT UND ENERGIE

- 146 Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz
- 147 Netzentgelte für Straßenbeleuchtungsanlagen – Bundesnetzagentur bleibt bei ihrer Position
- 147 Staatssekretär Brockmann zu Besuch im Hessischen Städtetag

Herausgeber: Hessischer Städtetag, Frankfurter Straße 2, 65189 Wiesbaden, Telefon (06 11) 17 02-0, Telefax (06 11) 17 02-17, E-Mail: posteingang@hess-staedtetag.de, Internet: <http://www.hess-staedtetag.de> – Verantwortlich für den Inhalt: Geschäftsführender Direktor Dr. Jürgen Dieter. – Erscheinungsweise: monatlich, 34. Jahrgang. – Nachdruck, auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. – Druck: VMK Druckerei GmbH, Faberstraße 17, 67590 Monsheim, Telefon (0 62 43) 909 110, Telefax (0 62 43) 909 100, E-Mail: info@vmk-druckerei.de, Internet: <http://www.vmk-druckerei.de>

Protest der hessischen Kommunen vor dem Landtag „Kommunen weiterhin in Finanznot“

Über 300 Kommunalpolitiker aus ganz Hessen haben an einer eindrucksvollen Protestversammlung vor dem Hessischen Landtag teilgenommen. Die Präsidenten Gietowski und Schäfer sowie Vizepräsident Pipa wandten sich gegen den 360-Mio.-Euro-Entzug. Landesregierung und Landtagsfraktionen standen Rede und Antwort.

Die hessischen Kommunen haben bei ihrer Demonstration vor dem Hessischen Landtag eindrucksvoll deutlich gemacht, dass sie den Eingriff des Landes in die hessischen Kommunalfinanzen nicht verkraften können. Landtag und Landesregierung sind dringend aufgefordert, die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Grunderwerbssteuerzuweisung und zur Finanzausgleichsmasse nicht zu Lasten der Kommunen zu verändern.



Über 300 Kommunalpolitiker aus Hessen protestierten vor dem Hessischen Landtag gegen die Kürzungen im KFA



Parteiübergreifend zusammengesetzt: Eine Delegation von Kommunalpolitikern aus der Mitgliedstadt Lampertheim



Präsident OB Stefan Gietowski, Rüsselsheim (l.) und Geschäftsführender Direktor Dr. Jürgen Dieter, HStT

Die drei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, die Präsidenten Stefan Gietowski, Hessischer Städtetag, Oberbürgermeister von Rüsselsheim, Karlheinz Schäfer, Bürgermeister von Pohlheim, Hessischer Städte- und Gemeindebund sowie Erich Pipa, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Hessischer Landkreistag, haben mit Zahlen und Fakten belegt, dass die Kommunen ihre Aufgaben nicht erledigen können, wenn das Land seinen Haushalt zu Lasten der Kommunen saniert.

Finanzminister Dr. Schäfer stand den Teilnehmern der Protestveranstaltung ebenso Rede und Antwort wie die Vertreter der fünf im Landtag vertretenen Parteien:

Dr. Christean Wagner, Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion, Günther Rudolph, Parlamentarischer Geschäftsführer der SPD-Fraktion, Alexander Noll, haushaltspolitischer Sprecher der FDP-Fraktion, Tarek Al-Wazir, Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Hermann Schaus, Parlamentarischer Geschäftsführer der Fraktion DIE LINKE.

Siehe auch gemeinsame Erklärung der drei kommunalen Spitzenverbände zur Protestveranstaltung S. 128.

INF. HStT 12/2010



Finanzminister Dr. Thomas Schäfer stellte sich der Diskussion



OB Bertram Hilgen, Kassel, inmitten protestierender Kommunalpolitiker

Kommunen weiterhin in Finanznot: Daher Finger weg vom kommunalen Geld!

„Finger weg vom kommunalen Geld!“ Das fordern die drei kommunalen Spitzenverbände vom Hessischen Landtag. Dem Landtag liegt ein Gesetzentwurf vor, der den ohnehin schon notleidenden Kommunen zusätzlich Geld entzieht. Die Landesregierung will dem Kommunalen Finanzausgleich in jedem Jahr 360 Millionen Euro entziehen, indem drei wichtige kommunale Steuerbeteiligungen (Grunderwerbsteuerzuweisung an Landkreise und kreisfreie Städte, Beteiligung an der Gewerbesteuerumlage und Einnahmen aus der Kfz-Steuer) auf Dauer gestrichen werden.

Von den Städten, Gemeinden und Landkreisen in Hessen sind derzeit fast 90 Prozent nicht in der Lage, ihren Haushalt auszugleichen. Ursache dieser roten Zahlen sind zum einen die aufgrund der weltweiten Wirtschaftskrise eingebrochenen Steuereinnahmen. Zum anderen

übertragen der Bund und das Land Hessen den Kommunen beständig neue und kostspielige Aufgaben.

Jetzt sprudeln die Steuereinnahmen des Landes wieder. Allein in diesem und dem kommenden Jahr erzielt Hessen Mehreinnahmen in Höhe von netto knapp einer Milliarde Euro.

Der Rüsselsheimer Oberbürgermeister und Präsident des Hessischen Städtetages Stefan Gietowski sagt hierzu: „Der Entzug der 360 Millionen ist falsch. Die Kommunen benötigen das Geld dringend für ihre eigenen Aufgaben. Daher soll Ministerpräsident Bouffier die gute Einnahmeentwicklung des Landes nutzen, um alte Fehler zu beseitigen und den Eingriff in die kommunalen Finanzen zu stoppen.“

Oberbürgermeister Gietowski fordert, die geplante dauerhafte Belastung der Kommunen zu vermeiden. Das Grunder-

werbsteuerzuweisungsgesetz müsse unverändert erhalten bleiben. „Ebenso darf das Finanzausgleichsgesetz in der Frage der Finanzausgleichsmasse nicht berührt werden.“

Nach Einschätzung der drei kommunalen Spitzenverbände ist eine Korrektur der bisherigen Haltung der Landesregierung dringend notwendig. Angesichts der vielfältigen und wichtigen Aufgaben der Kommunen vor Ort müssen den Städten, Gemeinden und Landkreisen ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden. Sonst ist zu befürchten, dass Steuern und Gebühren angehoben, kommunale Leistungen eingeschränkt werden müssen und die Schulden steigen.

Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises und Vizepräsident des Hessischen Landkreistages Erich Pipa führt dazu aus: „Das beabsichtigte Vorgehen der Landesregierung trifft die 21 hessischen Landkreise besonders hart. Bund und Länderbürden den Landkreisen seit vielen Jahren Leistungen etwa bei der Sozial- und Jugendhilfe auf, ohne für eine angemessene Finanzierung zu sorgen. Dies hat zur Folge, dass sich allein in Hessen die Fehlbeträge und Bilanzverluste bis Ende des Jahres auf dramatische 2,6 Milliarden Euro erhöhen. Dies können und wollen die hessischen Landkreise nicht hinnehmen. Wir Kreise sind entschlossen, gegen das Land notfalls vor dem Staatsgerichtshof zu klagen.“

Daher appellieren die drei kommunalen Spitzenverbände an das Land Hessen, darauf zu verzichten, den Kommunen Jahr für Jahr 360 Millionen zu nehmen. Diese Belastung kann auch nicht durch die vom Hessischen Minister der Finanzen angekündigte Vorziehung der Spitzabrechnung der Jahre 2010 und 2011 ausgeglichen werden. „Dies entspricht einem Arbeitgeber, der seinen Mitarbeitern erst den Lohn kürzt und ihnen dann einen geringeren Vorschuss auf die Folgejahre gewährt“, so die drei kommunalen Spitzenverbände.

Der Bürgermeister der Stadt Pohlheim und Präsident des Hessischen Städte- und Gemeindebundes Karl-Heinz Schäfer fasst die Haltung der Kommunen zusammen: „Die vorzeitige Weiterleitung von 300 Millionen Euro aus den Steuermehreinnahmen des Landes hilft uns. Dies Geld hätte das Land uns spätestens 2012/2013 weitergeben müssen. Klar ist: Das ändert nichts am dramatischen strukturellen Problem. Es bleibt bei einem Einmaleffekt.“

Entschuldungsfonds nicht mit kommunalem Geld



*Gastgeber in Wetzlar:
Oberbürgermeister Wolfram Dette*

Das Präsidium des Hessischen Städtetages hat sich in seiner Sitzung am 30.11.2010 in Wetzlar schwerpunktmäßig mit den Themen Entschuldungsfonds und Mindestverordnung befasst.

Zu dem Thema Entschuldungsfonds hat der Hessische Städtetag folgende Pressemitteilung veröffentlicht.

Entschuldungsfonds nicht mit kommunalem Geld

„Wir erwarten, dass das Land den von Ministerpräsident Volker Bouffier angekündigten Entschuldungsfonds mit Zins und Tilgung aus eigenen Mitteln finanziert. Kommunales Geld darf es hierzu nicht erwarten.“ Mit diesen Worten fasst der Präsident des Hessischen Städtetages, Rüsselsheims Oberbürgermeister Stefan Gieltowski, die Beratungen des Präsidiums seines Verbandes 30. November 2010 in Wetzlar zusammen: „Der Entschuldungsfonds darf unter keinen Umständen die hessischen Kommunen zusätzlich belasten.“

Die hessischen Städte bewerten den vom Land als „Schutzschirm für die Kommunen“ bezeichneten Entschuldungsfonds grundsätzlich positiv. Eine große Zahl der Städte, die das Projekt befürworten, hätte sich allerdings auch einen anderen Weg vorstellen können. „Sie hätten es gerne

gesehen, wenn das Land mit den für den Fonds notwendigen Finanzmitteln die Löcher stopfen würde, die es uns durch seinen jährlich wiederkehrenden 360-Mio.-Euro-Entzug in unsere kommunalen Haushalte reißt“, so Gieltowski.

Bei der noch zu regelnden Verteilung der Mittel kommt es dem Präsidium des Hessischen Städtetages darauf an, dass, so der Städtetags-Präsident „sowohl die kleineren als auch die großen Kommunen angemessen berücksichtigt werden und effizient arbeitende Städte bei der Verteilung der Mittel nicht bestraft werden“.

Präsident Gieltowski bezweifelt, dass die finanziellen Probleme der hessischen Städte durch den Entschuldungsfonds nachhaltig gelöst werden

können. Zugleich mit dem Entschuldungsfonds entzieht das Land den Städten und Gemeinden jährlich 360 Millionen Euro im Kommunalen Finanzausgleich. Dieser Mittelentzug könne durch den Fonds nicht kompensiert werden. „Es ist daher erforderlich“, so Präsident Gieltowski, „strukturelle Defizite der Kommunen langfristig zu verhindern. Das Land muss seinen Einfluss nutzen, um Aufgabenverantwortung und Finanzausstattung wieder in einen Gleichklang zu bringen“.

INF. HStT 12/2010



Sitzung des Präsidiums in Wetzlar



Präsident OB Stefan Gieltowski dankt Bürgermeister Norbert Leber aus Griesheim für sein langjähriges Engagement im Hessischen Städtetag

Positive Bewertung des Änderungsantrags der vier Fraktionen zur Schuldenbremse

Die vier Landtagsfraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis90/Die Grünen haben einen gemeinsamen Änderungsantrag zum Verfassungstext bezüglich der Schuldenbremse eingebracht. Darin bleibt die kommunale Finanzausstattungsgarantie ausdrücklich unberührt.

Ausdrücklich heißt es: „Art. 137 Abs. 5 bleibt unberührt“.

Damit haben sich die hessischen Kommunen mit ihrer diesbezüglichen Position durchgesetzt. Die Geschäftsstelle hat dazu eine Pressemeldung herausgegeben mit nachstehendem Wortlaut:

Beim Thema Schuldenbremse haben sich die Kommunen durchgesetzt

Lob für die Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die GRÜNEN. Die vier Fraktionen berücksichtigen die kommunalen Interessen. Nach der Einigung bei Ministerpräsident Volker Bouffier am Dienstag wird der Hessische Landtag eine Klarstellung in die Verfassung aufnehmen, wonach die sog. Finanzausstattungsgarantie der Kommunen unberührt bleibt. Das wollten die hessischen Städte und Gemeinden. Die Kommunen haben sich mit ihrer Position durchgesetzt.

Nach der Hessischen Verfassung garantiert das Land seinen Kommunen eine Finanzausstattung, mit der sie in der Lage sind, ihre Aufgaben sachgerecht zu erfüllen. Die Sorge der hessischen Kommunen bestand darin, dass ihre Finanzausstattungsgarantie künftig aufgrund der „Konkurrenz“ zur Schuldenbremse eingeschränkt werden könnte. Dr. Jürgen Dieter hierzu: „Diese Sorge will der Hessische Landtag den Kommunen nehmen. Die angestrebte Lösung ermöglicht es den kommunalen Vertretern in Hessen, sich für

die Schuldenbremse in der Hessischen Verfassung stark zu machen, ohne die Interessen der Kommunen zu gefährden.“ Ein kleiner Schönheitsfehler findet sich nur in der Begründung des Antrags. Dort schreiben die vier Fraktionen, dass die Finanzausstattungsgarantie des Landes von seiner Leistungsfähigkeit abhängt. Dies entspricht nicht der Rechtslage. Anders als in vielen anderen Bundesländern garantiert die hessische Verfassung

die Finanzausstattung der Kommunen unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Landes.

Der Hessische Städtetag hat die Entwicklung der Diskussion um die Schuldenbremse auf Internetseite www.hess-staedtetag.de unter „Schwerpunkte – Finanzen“ ausführlich dokumentiert.

INF. HStT 12/2010

Bouffier soll Koch korrigieren

„Die unerwartet kräftig sprudelnden Steuerzuwächse des Landes sollten Ministerpräsident Bouffier veranlassen, den von seinem Vorgänger Koch zu Lasten der Kommunen geplanten Geldentzug in Höhe von rund 360 Millionen Euro zurückzunehmen.“ So kommentiert Präsident Stefan Gietowski die erfreulichen Prognosen der November-Steuerschätzung.

Stefan Gietowski sieht in den hohen Steuerzuwächsen des Landes eine Chance für Ministerpräsident Bouffier, den Fehler seines Amtsvorgängers Koch zurückzunehmen und die Kommunen nicht länger mit dem Entzug von 360 Millionen Euro zu belasten.

Gietowski erwartet einen kräftigen Zuwachs der Landessteuererträge in diesem und im kommenden Jahr. Die „regionalisierte Steuerschätzung“ für Hessen vermittelt für den hessischen Landeshaushalt sehr angenehme Daten.

Für Ministerpräsident Bouffier ergebe sich damit die einmalige Chance, den Fehler seines Amtsvorgängers Koch zu korrigieren und den Kommunen un-

geschmälerzte Finanzausweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich und der Grunderwerbsteuer zu belassen. „Das gute Schicksal beschert dem neuen Ministerpräsidenten viele Millionen, mit denen sein Vorgänger gar nicht rechnen durfte“, so Oberbürgermeister Gietowski. „Jetzt kann er die Gelegenheit beim Schopf packen und den geplanten tiefen Eingriff in die kommunalen Finanzen stoppen.“

Gietowski ergänzt seine Ausführungen mit dem Hinweis, die Regierungskoalition zeige inzwischen offenbar Problembewusstsein für die kommunale Kassenlage. Der Entschuldungsfonds mit bis zu drei Milliarden Euro, von der Regierung als „kommunaler Schutzschirm“ bezeichnet, und die Bereitschaft, kommunale Finanzausweisungen als „Vorschuss“ in Höhe von 300 Millionen Euro vorzeitig in kommunale Kassen fließen zu lassen, zeigen nach Worten Gietowskis: „Die neue Landesregierung kommt nicht umhin anzuerkennen, dass die Finanzlage der hessischen Kommunen extrem schwierig ist.“

INF. HStT 12/2010

Ankündigung von Finanzminister Dr. Schäfer für Vorschussleistungen an die hessischen Kommunen

Finanzminister Dr. Schäfer hatte Mitte November die hessischen Kommunen angeschrieben und über die genaue Höhe seiner Vorschusszahlungen informiert. Der Städtetag hatte auf seine Ankündi-

gung mit einer Pressemeldung reagiert. Die Pressemeldung hat folgenden Text: „Vorschuss beseitigt nicht den Griff in kommunale Kassen. Die Vorschusszahlungen des Landes Hessen an

seine Kommunen, die Finanzminister Dr. Schäfer heute presseöffentlich angekündigt hat, kompensieren nicht seinen strukturellen 360-Mio.-Euro-Eingriff“. So bewertet der Städtetag die Ankündi-

gung, den hessischen Kommunen insgesamt rund 300 Mio. Euro früher als fällig auszuzahlen.

Der Geschäftsführende Direktor Dr. Jürgen Dieter verglich die angekündigte Aktion mit der Maßnahme eines Arbeitgebers, der seinem Arbeitnehmer zuerst das Gehalt kürzt, ihm dann aber einen Vorschuss auf das gekürzte Gehalt der Folgejahre zusagt: „Um im Vergleich zu

bleiben: Die Kürzung muss weg. Nur so können die Kommunen ihre zahlreichen und mit wachsenden Kosten verbundenen Aufgaben zum Wohle ihrer Bürger erfüllen.“

Der Hessische Städtetag betont, dass es sich bei der angekündigten Zahlung nur um Mittel handelt, welche die Kommunen ohnehin beanspruchen können. So positiv es zu bewerten sei, dass der

Finanzminister den Kommunen ihr Geld überweisen möchte, bevor es fällig ist: Die Kommunen sind dermaßen unterfinanziert, dass sie es auch bei erhöhten Steuereinnahmen nicht verkraften können, wenn Jahr für Jahr rund 360 Mio. Euro in ihren Kassen fehlen.“

INF. HStT 12/2010

Frischer Wind in kommunalen Kassen?

In Zeiten knapper Kassen suchen die Kommunen nach jeder Möglichkeit, ihre Erträge zu steigern. Einen bundesweit bislang einzigartigen Versuch, eine neue Steuer zu etablieren, hat eine Stadt in Brandenburg unternommen. Diese will die in Windkraftanlagen erzeugte Strommenge besteuern. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle ist eine solche Steuer nicht zulässig.

Für die Unzulässigkeit einer solchen Steuer sprechen nach Ansicht des zuständigen Innenministeriums des Landes Brandenburg insbesondere folgende Gründe:

- Den Kommunen fehlt die Kompetenzgrundlage eine solche Steuer zu erlassen. Bei einer Steuer auf Windenergieanlagen handelt es sich weder um eine Verbrauchssteuer – da Wind kein verbrauchsfähiges Gut ist – noch um eine Aufwandsteuer, da hier keine Einkommensverwendung zur persönlichen Lebensführung vorliegt.
- Ein anderer dem Land zugänglicher Kompetenztitel der Finanzverfassung kommt ebenfalls nicht in Betracht.
- Auch darf eine kommunale Steuer nicht im Widerspruch zur übrigen Rechtsordnung stehen. Diese ist durch die bundesgesetzliche Förderung der Windenergienutzung, etwa durch das EEG, geprägt.

Im Ergebnis rät die Geschäftsstelle von der Besteuerung von Windkraftanlagen ab. Eine solche Besteuerung ist nicht rechtssicher möglich. Soll die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet verhindert werden, was aufgrund der Bemessung der Steuererhöhung im konkreten Fall möglicherweise der entscheidende Grund war, müssen hierfür Instrumente des Planungsrechts verwendet werden.

INF. HStT 12/2010

- Anzeige -





Das Breitbandprojekt Odenwaldkreis

Informationen zur flächendeckenden Breitbandversorgung im Odenwaldkreis erhalten Sie unter

www.odenwald-breitband.de



Ein Tochterunternehmen der



Odenwaldregion



Odenwaldregion

Mit freundlicher Unterstützung von:





Gesetzentwurf des Kultusministeriums zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Kultusministerin Henzler hat das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes zur Anhörung übersandt. Wesentliche Zielsetzung ist u. A.

- Selbstständigkeit der Schulen
- sonderpädagogische Förderung vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention
- Haupt- und Realschulen zu Mittelstufenschulen
- Neue Regelung der Mischfinanzierung

Für die Städte als Standortkommunen, Schulträger, Jugendhilfe- und/oder Sozialhilfeträger entstehen zum Teil finanzielle Mehrbelastungen. Das Land muss die entsprechenden Kosten ausgleichen. Folgende Änderungen im Gesetzentwurf (§§ in aufsteigender Aufzählung) sind für die Städte besonders relevant:

Zusammenarbeit Schule und Jugendamt (§ 3 Abs. 10 neu)

Die Schule arbeitet mit den Jugendämtern zusammen. Sie soll das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt werden.

Mittelstufenschule (§ 11 Abs. 3)

Die Mittelstufenschule wird als Schulform in das Hessische Schulgesetz eingefügt: Verbindung von Haupt- und Realschule in Kooperation mit beruflicher Schule).

Verbundschulen (§ 11 Abs. 8 neu)

Schulen können mehrere Standorte haben, durch den Zusammenschluss soll eine handlungsfähige Schulgröße erlangt werden.

Teilgebundene Ganztagschule (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 neu)

Nach der Definition in § 15 Abs. 6 beziehen sich die Angebote nur auf einzelne Klassenzüge oder Jahrgangsstufen.

Personaldienstleistungen (§ 15 b neu)

Zur Schließung von Lücken in der Unterrichtsversorgung soll z. B. für Mangelfächer oder aufgrund örtlich exponierter Lage der Schule als subsidiäre Auffangregelung die Inanspruchnahme von Personaldienstleistern eröffnet wer-

den, soweit sie die Gewähr einer hinreichenden Qualifikation bieten.

Inklusive Beschulung oder „Neuausrichtung der sonderpädagogischen Förderung“ (§§ 49 ff.)

Bislang haben nach dem Schulgesetz vorrangig die Förderschulen den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllt. Künftig haben diesen Bedarf die allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen (allgemeine Schulen) zu erfüllen (§ 49 Abs. 2 EHSchuG), an denen eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Anspruch auf sonderpädagogische Förderung findet als Regelform in der allgemeinen Schule statt. Dafür sind die Schulen „im Rahmen der beim Schulträger vorhandenen Mittel von diesem räumlich und sächlich auszustatten.“ (§ 51 Abs. 2 EHSchuG).

Diese Regelung ist vor dem Hintergrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention, BRK), dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist. Die Umsetzung obliegt im Schulbereich den Ländern.

In der gemeinsamen Sitzung von Schul- und Kulturausschuss und dem Ausschuss für Soziales und Integration im Hessischen Städtetag am 1. September 2010 in Fulda haben diese beschlossen/festgestellt:

- Zurzeit besteht kein individueller subjektiver Rechtsanspruch der Eltern/Kinder auf Inklusive Beschulung nach der UN-Behindertenrechtskonvention.
- Setzt das Land neue Vorgaben im Schulgesetz, hat es auch die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung zu stellen (Konnexität).
- In der Vergangenheit konnte ein Wahlrecht der Eltern, ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf an eine Förderschule oder einer allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht unterrichten zu lassen, seitens des Landes nur mit großen landesweiten Unterschieden erfüllt werden. Hauptursache dafür

dürfte die Begrenzung der Stellen für die sonderpädagogische Förderung in allgemeinen Schulen/gemeinsamer Unterricht sein (Begrenzung auf 522,1 Stellen im Jahr 2007). Einen Verteilungsschlüssel für die einzelnen Schulaufsichtsbereiche gibt es nicht.

- Darüber hinaus wird das Land auf gefordert, gemeinsam mit Schulträgern Konzepte zu entwickeln, um in der Umsetzung bedarfsgerechte Lösungen vor Ort zu finden.

Diese sog. inklusive Beschulung ist von besonderer Kostenrelevanz für die Schulträger: Selbst wenn die Einschränkung der räumlichen und sächlichen Ausstattung unter dem Vorbehalt „vorhandene Mittel“ steht, heißt dies im Umkehrschluss, dass, sobald Mittel vorhanden sind, diese in den Ausbau der allgemeinen Schulen für inklusive Beschulung zu investieren sind. Der Gesetzgeber soll hier bestehende, übertragene Aufgaben ändern, die zu einer Mehrbelastung der Schulträger führt und deswegen nach Art. 137 Abs. 6 Satz 2 Hessische Verfassung einen entsprechenden Kostenausgleich seitens des Landes führen muss (Konnexität).

Förderausschuss (§ 54 Abs. 4 Nr. 4d)

An jeder allgemeinen Schule ist im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung ein Förderausschuss einzurichten, dem ein Vertreter des Schulträgers mit beratender Stimme angehört, wenn der Unterricht in der allgemeinen Schule besondere räumliche oder sächliche Leistungen erfordert. Kein Vetorecht bei der Auswahl der Schulleitung, wie vom Hessischen Städtetag gefordert, sieht auch weiterhin § 89 EHSchuG vor.

Arbeitszeit der Lehrkräfte (§ 91 Abs. 1 Nr. 3)

Die Arbeitszeit der Lehrkräfte kann das Kultusministerium unter Berücksichtigung unterschiedlicher Anteile der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Tätigkeit in einer Rechtsverordnung regeln. Der Schul- und Kulturausschuss des Hessischen Städtetages hat hierzu festgestellt, dass es bei Ganztagschulangeboten und Rhythmisierung des Unterrichts für unerlässlich angesehen wird, die Arbeitszeit der Lehrerschaft

nach der Pflichtstundenverordnung auf zeitliche Pflichtanwesenheit umzustellen. Nur dann hat auch die Forderung der Lehrerschaft nach Ausbau von Lehrarbeitsplätzen an Schulen eine Berechtigung.

Selbstverwaltung der Schule (§ 127a)

Nach dem neuen Abs. 3 kann auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Land und dem Schulträger den einzelnen Schulen ein gemeinsames Budget zur Verfügung gestellt werden. Diese entscheiden dann selbstständig über die Verwendung der Mittel nach Maßgabe der jeweiligen Richtlinien (§ 127a Abs. 2). Wie in der Begründung zu dieser Gesetzesänderung ausgeführt, können die Kooperationsvereinbarungen gegenseitige Deckungsfähigkeit von Landes- und Schulträgermitteln schaffen oder auch die Übertragbarkeit von Mitteln auf kommende Haushaltsjahre.

Gespräche zu konkreten Inhalten von Kooperationsvereinbarungen von Städtetag und Landkreistag mit dem Kultus-

ministerium haben bislang zu keinem Ergebnis geführt. Der neue § 127a Abs. 4 ermöglicht eine gemeinsame Haushaltsbewirtschaftung durch mehrere Schulen.

Selbstständige Schule (§ 127d neu)

Die Umwandlung in eine Selbstständige Schule erfolgt durch Beschluss der Schulkonferenz und im Benehmen mit dem Schulträger. Über den Antrag der Schulleitung auf Umwandlung entscheidet das Hessische Kultusministerium (§ 127d Abs. 8,9). Die Rechte einer Selbstständigen Schule sind in § 127d Abs. 2 aufgeführt. Selbstständige Schulen entscheiden dann auch über ihren schuleigenen Haushalt im Rahmen der Richtlinien (§ 129 Nr. 9), der auch Budgetanteile des Schulträgers enthält.

Mischfinanzierung (§ 157)

Die Kosten der inneren Schulverwaltung (Land, § 51 ff.) und die Kosten der äußeren Schulverwaltung (Schulträger, § 155 ff.) sollen künftig wohl stärker von der gesetzlich gelockerten Misch-

finanzierung in § 157 ergänzt werden. § 157 Abs. 1 wurde umgestellt, so dass künftig grundsätzlich für Personal- und Sachkosten eine Mischfinanzierung aus Landesmitteln und Mitteln des Schulträgers oder mit Dritten vereinbart werden können. Bisher war eine solche Mischfinanzierung nur für Angebote an Ganztagschulen, für die pädagogische Mittagsbetreuung oder für Angebote im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, die über die Studentafel hinausgehen möglich. In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt, dass damit die Flexibilität zur Finanzierung des Bildungs- und Erziehungsauftrages im Interesse der Handlungsfähigkeit der Einzelschulen erhöht wird. Umgekehrt kann dies aber auch heißen, dass der Druck insbesondere auch auf kreisangehörige Standortkommunen erhöht wird, sich stärker finanziell bei Schulen einzubringen. Als Tätigkeitsfelder dürfte aus Sicht des Landes neben der Betreuung auch die Schulsozialarbeit in den Fokus gelangen.

INF. HStT 12/2010

Planungssicherheit für die Schulträger durch Schule@Zukunft

Das Kultusministerium hat im Sommer zugestanden, den bisherigen Verteilungsschlüssel Schule@Zukunft nach Schülerzahl beizubehalten: Ende August hat das Hessische Kultusministerium damit begonnen, die von Ministerin Henzler schon unterschriebenen bilateralen Vereinbarungen für die Jahre 2010 und 2011 an die Schulträger zur Gegenzeichnung zu versenden.

Das gibt der Schulträgern Planungssicherheit und für die turnusmäßige Erneuerung der Ausstattungsstandards an Hardware ca. alle 4 bis 5 Jahre die erforderliche Flexibilität. Ansonsten müssten sie angesichts der prekären Haushalts-situation der Kommunen befürchten, dass aufgrund von Mittelkürzungen die IT-Standards in Schulen in kürzester Zeit veralten oder weg brechen.

Im Jahr 2001 hatte das Land auf Betreiben von Städtetag und Landkreistag die gemeinsame Medieninitiative der Schulträger und des Landes Hessen „Schule@Zukunft“ (S@Z) gestartet. Sie hat ihre Grundlage in der so genannten Schwalbacher Erklärung. Es bestand Konsens auch mit der hessischen Wirtschaft, ver-

treten durch die Vereinigung hessischer Unternehmerverbände (vhu), dass es nur im Zusammenwirken aller Beteiligten und im Sinne der Bewältigung einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe gelingen kann, die Ausstattung der hessischen Schulen mit moderner Informationstechnologie durchzuführen, zu erhalten und zugleich die Stärkung der Medienkompetenz von Schülern und Lehrern zu bewirken.

Für 2010 musste erneut eine Grundlage für die finanzielle Beteiligung des Landes geschaffen werden, die in den vergangenen Jahren durch bilaterale Vereinbarungen der Schulträger mit dem Kultusministerium erfolgte. Die Zusammenarbeit mit den kommunalen Schulträgern wird seitens des Kultusministeriums als Säule für Nachhaltigkeit angesehen und dient in erster Linie den Schulen, die bei einem Zuständigkeitsgerangel zwischen innerer und äußerer Schulverwaltung die Leidtragenden wären. Die Schwerpunkte der Landesaufgaben sollen neue Unterrichtsgestaltung, Lehrerbildung und Unterstützung der Schulen (Online-Dienste, pädagogischer Support) sein. Nach den ursprünglichen Vorstellungen

des Kultusministeriums sollten zur Verbesserung des Supports Landeszuwendungen in bilateralen Vereinbarungen als Projektförderung statt einer bisherigen Förderung nach S@Z-Schlüssel/Schülerzahl erfolgen. Außerdem wollte das Land für die Medieninitiative S@Z die Zuwendungen für die Schulträger ab 2010 kürzen. Es wollte den Schulträgern lediglich 2,75 Mio. pro Jahr zukommen lassen statt bislang knapp 3,3 Mio. Euro. Die Schulträger verpflichten sich im Gegenzug vertraglich, Finanzmittel in mindestens gleicher Höhe zur Verfügung zu stellen. Tatsächlich schultern die Schulträger mittlerweile mindestens das Vier- bis Fünffache.

Der Schul- und Kulturausschuss des Hessischen Städtetages hatte sich klar für eine Fortsetzung von Schule@Zukunft als Gemeinschaftsaufgabe zwischen Land und Schulträgern über das Jahr 2009 hinaus durch eine erneute Rahmenvereinbarung ausgesprochen. Er hat eine dauerhafte und der Investition in die Zukunft finanziell angemessene Beteiligung des Landes gefordert. In Anbetracht der kontinuierlich zunehmenden Aufgaben bei Ausstattung und Support verschiebt

sich das seit Jahren ohnehin bestehende Ungleichgewicht der Mittelaufwendungen weiter zu Ungunsten der kommunalen Schulträger.

Schulen machen zunehmend Kosten für pädagogischen Support und Software, für Lehrerfortbildung oder Onlinedienste im Schulverwaltungsnetz, beim Schulträger geltend, da die Zuweisungen des Staatlichen Schulamtes nicht ausreichen. Will das Land Hessen zukunftsorientierte Bildung, muss die gemeinsame Fi-

nanzverantwortung für Ausstattung und Support zur Vermittlung von Medienkompetenz in Schulen als Gemeinschaftsaufgabe im Hessischen Schulgesetz verankert werden.

Bei den Zuwendungsmodalitäten hält der Schul- und Kulturausschuss die Aufnahme einer zusätzlichen Anreizkomponente für Schulträger mit dem Ziel, herausragendes Engagement im Bereich Support durch zusätzliche finanzielle Zuwendungen zu honorieren, nur dann

für angebracht, wenn dies finanziell nicht zu Lasten der notwendigen Regelförderung geht. Die Schulträgerkommunen tragen ohnehin die Hauptlast zur Vermittlung von Medienkompetenz in Schulen. Wenn das Land schon Finanzmittel für diese Zukunftsinvestition kürzt, kann es nicht gleichzeitig den „goldenen Zügel“ anlegen, die Förderung auf den Support beschränken und sich aus der finanziellen Bewältigung der Medienausstattung zurückziehen.

INF. HStT 12/2010

Finanzierung der Kinderbetreuung in Hessen weiter unbefriedigend

Die Finanzierung der Kinderbetreuung in Hessen bleibt zum überwiegenden Teil weiter den Städten und Gemeinden überlassen.

Kostenausgleich für höhere Fachkraftschlüssel ungerecht und unzureichend

Seit dem 1. September 2009 muss unter anderem jede Kindergartengruppe in Hessen mit 1,75 statt vorher 1,5 Fachkräften besetzt sein. In Krippengruppen für Kinder unter drei Jahren hat sich der vorgeschriebene Mindestfachkraftschlüssel von 1,5 auf 2 erhöht. Die Träger können die neuen Standards nach einer außergesetzlichen Zusage des Landes schrittweise bis spätestens 31.8.2012 umsetzen.

Die Träger, die ab dem 1.1.2009 auf die Anpassung der Vorgaben reagiert und zusätzliches Personal eingestellt haben, sollen nun zwar eine Unterstützung des Landes erhalten. Für Einrichtungen, die bereits in 2009 ihre personelle Besetzung an die neuen Standards angepasst haben, zahlt das Land eine Pauschale von bis zu 240 Euro pro Jahr für jedes in der Einrichtung betreute Kind ab dem Alter von drei Jahren. Für Kinder unter drei Jahren beträgt die Pauschale bis zu 840 Euro im Jahr. Für Einrichtungen, die in 2010 angepasst haben, wird die Förderung ab dem kommenden Jahr ausgezahlt. Insgesamt stehen für das Jahr 30 Mio. Euro im Haushalt des Landes bereit. Die Städte sind sich einig: dies hat alles nichts mit Konnexität zu tun. Der Hessische Städtetag wird dies im Rahmen der Anhörung zur Förderrichtlinie entsprechend vortragen: weder wird der volle Ausgleich für die Mehrkosten vorgenommen, noch werden alle Kommunen gleich behandelt. Es ist völlig unerheblich, wann vor dem 1.9.2009 ein höherer Fachkraftschlüssel

angewandt wurde. Spätestens ab dem 1.9.2012 müssen ihn alle Kommunen eingeführt haben. Die jetzige Regelung bestraft diejenigen Städte und Gemeinden, die etwas für Kinder tun, in doppelter Hinsicht: Sie bekommen kein Geld, können aber ihren Fachkraftschlüssel nicht mehr senken. Zugleich werden ihre Haushalte der letzten Jahre nicht genehmigt, da es sich bei den eigenständigen Fachkraftserhöhungen pro Gruppe um zu beantragende freiwillige Leistungen handelte.

Bereicherung des Landes zu Lasten der Städte und Gemeinden

Eine weitere Komponente der Finanzierung ist nach wie vor ungeklärt: Auch die vom Bund bereit gestellten Mittel für Investitionen und Betriebskosten sind längst noch nicht an die Kommunen weitergegeben worden. Im Investitionsbereich verhindert eine Förderrichtlinie eine zügige Weitergabe. Zudem geht das Land davon aus, dass die vom Bund erhaltenen Mittel als originäre Landesmittel an die Städte weiterzugeben seien. Mit der im Krippengipfel im April 2007 vereinbarten Drittelregelung hat dies aber absolut nichts zu tun. Bund, Länder und Kommunen wollten jeweils ein Drittel der Kosten für Investitionen und Betrieb übernehmen.

Bis zum Jahre 2013 soll es bundesweit im Durchschnitt für jedes dritte Kind unter drei Jahren einen Betreuungsplatz in einer Krippe geben. Rund ein Drittel der neuen Plätze sollen nach Auffassung der Bundesregierung in der Kindertagespflege geschaffen werden. Zum Kindergartenjahr 2013/2014 wird jedes Kind mit Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in der Tagespflege haben (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch

nicht vollendet hat, ist nur unter bestimmten Voraussetzungen, dann aber auch zwingend, in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben schon jetzt bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

Der Bund geht von folgendem Finanzvolumen für den Ausbau der Kinderbetreuung aus: Um die im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gesteckten Ziele bezüglich der Betreuung von Kindern unter drei Jahren zu erreichen, stellt der Bund insgesamt 4 Mrd. Euro zur Verfügung. Davon stehen bis zum Jahr 2013 insgesamt 2,15 Mrd. Euro an Investitionsmitteln bereit. Für Hessen sind dies 165.222.342 Euro. Das Verfahren zur Weitergabe der Bundesmittel ist im Land Hessen geregelt in der „Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms < Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013 >“ vom 27.03.2008.

Die restlichen 1,85 Mrd. Euro des Bundes sollen die Bundesländer bei der Finanzierung der Betriebskosten entlasten. Dazu wurde durch das Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 der § 1 des Finanzausgleichsgesetzes bezüglich der Umsatzsteuerverteilung zu Lasten des Bundes geändert. Ab dem Jahre 2014 will sich der Bund über das gleiche Verfahren mit jährlich 770 Mio. Euro an der Finanzierung der Betriebskosten beteiligen. Das Land Hessen will die Finanzierung der Kinderbetreuung in Hessen im Laufe des Jahres 2010 in einem Kinderförderungsgesetz umfassend regeln. Bislang hat das Land Hessen keine wesentlichen originären Landesmittel für

Investitionen im Bereich Kinderbetreuung unter drei Jahren bereitgestellt. In den §§ 2c bis 2e der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist eine Bauförderung vorgesehen. Allerdings ist die Förderung nach § 2d Abs. 5 der Verordnung ausgeschlossen, wenn für ein Vorhaben bereits eine Förderung aus den oben dargestellten Bundesmitteln erfolgt. Damit ist eine im Krippengipfel 2007 beschlossene Drittfinanzierung eines Platzes durch Bund, Land und Kommunen nicht möglich. In der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist die Förderung der Tagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren geregelt (§§ 1f. der Verordnung). Die jährliche Zuweisung beträgt für jedes Kind unter drei Jahren, das in einer Tageseinrichtung im Gemeindegebiet betreut wird, für eine tägliche vertragliche Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden 1.200 Euro, von mehr als fünf Stunden und bis zu sieben Stunden 2.400 Euro und von mehr als sieben Stunden 3.000 Euro. Dafür hat das Land Hessen nach seinen Angaben 90 Mio. Euro bereitgestellt (KNIRPS-Programm = „Kindern nachhaltig intensiv rechtzeitig Plätze schaffen“). Der Hessische Städtetag hat davon aber nur 10 Mio. Euro als originäre Mittel des Landes anerkannt. Pro Jahr wurden 22,5 Mio. Euro an Verstärkungsmitteln für die Finanzausgleichsmasse in der Krankenhausfinanzierung einfach umgewidmet, ohne dass dies mit einer Aufgabenverringerung in diesem Bereich einherging. Präsidium und Hauptausschuss haben deswegen in ihrer Sitzung am 30. September 2010 in Darmstadt folgendes beschlossen:

1. Präsidium und Hauptausschuss erkennen an, dass das Land Hessen mit der jetzt vorgelegten Richtlinie zur Umsetzung der Mindestverordnung einen ersten Schritt zur Erfüllung

kommunaler Ansprüche unternimmt. Sie betonen zugleich, dass die Kommunen mit diesem Vorschlag nicht klaglos gestellt würden. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Ausgleich aller Mehraufwendungen besteht weiterhin.

2. Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages betonen, dass alle Finanzierungszusagen am Maßstab der auf dem sog. Krippengipfel getroffenen Vereinbarungen

gemessen werden müssen. Sie kritisieren daher die noch nicht erfolgte Durchleitung der Bundesmittel und die ungenügende eigene Beteiligung des Landes Hessen.

3. Schließlich fordern sie, dass die Vergabevorschriften nicht komplex sein dürfen. Spätestens im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes muss eine einfache Regelung getroffen werden.

INF. HStT 12/2010

Beitrag des Landes zur Kinderbetreuung unzureichend

Der Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Integration im Hessischen Städtetag hat die Förderung der Kindertagesstätten in Hessen kritisiert. Die vom Land gewährten Pauschalen sind nicht annähernd kostendeckend.

„Die Sätze der Landesregierung von 240 Euro für Kinder im Kindergartenalter und 840 Euro für Kinder im Krippenalter können die hessischen Städte als Ersatz für ihre Mehraufwendungen nicht anerkennen.“ Damit äußert sich der Wiesbadener Stadtrat Arno Goßmann, Vorsitzender des Ausschusses für Soziales und Integration im Hessischen Städtetag, über die Kinderförderungsrichtlinie des Landes. „Die Pauschalen sind nicht annähernd kostendeckend.“

Goßmann ist sich sicher: „Mit diesen Sätzen bleiben die Städte und Gemeinden auf einem hohen Anteil ihrer Mehrkosten sitzen.“ Nach den bisherigen Erhebungen müsse eine Stadt für ein Kind im Kindergartenalter zwischen 430 Euro und 650

Euro zusätzlich aufwenden, um die Mehrkosten abzudecken, welche ihr durch die sog. Mindestverordnung des Landes entstünden. „Für ein Kind im Krippenalter bis zu drei Jahren ist der Aufwand deutlich höher und liegt zwischen 1.540 Euro und 2.600 Euro“, so Goßmann. „Das Land muss seine Beträge deutlich aufstocken, damit es nach dem sog. Konnexitätsprinzip die von ihm verursachten Mehrkosten vollständig abdeckt.“

Es ist zudem nicht nachvollziehbar, dass nur die Träger entlastet werden sollen, die ihren Personalschlüssel nach dem 30.12.2008 erhöht haben. Dies widerspricht dem Konnexitätsprinzip, da die Verordnung allen Trägern die Möglichkeit nimmt, den Personalschlüssel bedarfsgerecht zu gestalten. „Handlungs-, Steuerungs- und Planungsfähigkeit wird den Städten und Gemeinden immer mehr genommen. Das können wir nicht länger dulden“, so Goßmann.

INF. HStT 12/2010

Urteil aus Nordrhein-Westfalen zur Konnexität in Sachen Kinderbetreuungsausbau auf Hessen übertragbar

Warum findet man in Hessen nicht endlich eine Lösung in dem nun schon zu lange andauernden Streit zwischen Land und Kommunen um die Kosten für die Kinderbetreuung? Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) vom 12. Oktober 2010 – VerfGH 12/09 – zur Konnexität in Sachen Kinderbetreuungsausbau und Kinderbe-

treuung hat nun in einer bislang in dieser Frage nie vorher bestehenden Klarheit im wahrsten Sinne des Wortes Recht gesprochen. Die Hintergründe und Begründungen sind auf Hessen vollständig übertragbar und stützen die vom Hessischen Städtetag schon immer vorgetragenen rechtlichen und sachlichen Argumente. In Hessen wurde eine der angegriffenen

nordrhein-westfälischen Regelung identische Norm in § 5 Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) beschlossen. Bei dieser Entscheidung handelt es sich ebenfalls um eine originäre, eigene Entscheidung des Landesgesetzgebers. Inhaltliche Vorgaben für die Zuständigkeitsbestimmung wurden dem Landesgesetzgeber nicht

gemacht. Es bestand kein Automatismus, dass entsprechend der früheren bundesgesetzlichen Normierung wieder die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden müssen.

Obwohl die Landkreise und kreisfreien Städte schon vor Inkrafttreten der Aufgabenübertragungsnorm für die Aufgaben aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zuständig waren, fällt die neuerliche Übertragung ebenfalls in den Anwendungsbereich: Es wurde erstmals die Zuständigkeit nach einer landesgesetzlichen Norm festgelegt.

Die Zuständigkeitsregelung des § 5 Abs. 1 HKJGB ist ebenfalls eine normative Übertragung neuer Aufgaben, der eine Konnexitätsrelevante Verpflichtungswirkung zukommt. Von einer Übertragung neuer Aufgaben ist auszugehen, wenn eine neue Rechtsgrundlage für eine schon vorher wahrgenommene Aufgabe geschaffen wird.

Mit § 5 Abs. 1 HKJGB geht zugleich aber auch eine Veränderung bestehender Aufgaben einher. Der Vergleich der Rechtslage vor und nach Erlass der Neuregelung ergibt folgende auch in Hessen vorliegende Veränderung bestehender Aufgaben:

- signifikante Änderungen bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 24 SGB VIII,
- erhebliche Erhöhung der Maßgaben für den quantitativen Ausbau der Kinder-tagesbetreuung,
- erweiterte Kriterien zur Unterstützung der individuellen und sozialen Kompetenzen des Kindes,
- Erstreckung auf Arbeit suchende Erziehungsberechtigte (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) 3. Var SGB VIII 2008),
- stufenweise Ausbaupflichtung,
- erhöhtes Entgelt der Tagespflegepersonen.

Diese Ausführungen lassen sich auch auf die neuen Standards der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder übertragen, die bekanntlich dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen vorliegen. Auch hier ergibt ein Vergleich der Rechtslage vor und nach Erlass der Neuregelung folgende Veränderung bestehender Aufgaben:

- höherer Fachkraftschlüssel,
- Senkung der Gruppengrößen und damit Ausweitung der Gruppenanzahl,
- Ausweitung der Betreuungszeiten,
- Pflicht zum Einsatz von Fachkräften, nicht Hilfskräften,
- erweiterte Kriterien zur Unterstützung der individuellen und sozialen Kompetenzen des Kindes (Bildungs- und Er-

ziehungsplan, Sprachstandserfassung).

Da im Gegensatz zu Hessen in Nordrhein-Westfalen nur „wesentliche“ Mehrbelastungen ausgeglichen werden, muss in Hessen folgerichtig schon jede entstandene Mehrbelastung ausgeglichen werden. Genauso wie in NRW ist auch in Hessen ein Ausgleich, nicht nur ein bloß „angemessener“ Ausgleich vorzunehmen (strikte Konnexität). Mit dem Angebot der Drittelregelung ist man von Seiten der Städte und Gemeinden im Krippengipfel 2007 Bund und Ländern damit schon mehr als erforderlich entgegengekommen.

Nach Auffassung der Geschäftsstelle hat der VerfGH NRW in seiner klar gegliederten und verständlich formulierten Entscheidung die Ziele des in den meisten Verfassungen verankerten Konnexitätsprinzips erfreulich deutlich hervorgehoben:

- Verhinderung einer finanziellen Überbelastung der Städte und Gemeinden,
- Schutz der kommunalen Selbstverwaltung vor finanzieller Aushöhlung,
- Warnfunktion für den Landesgesetzgeber,
- Transparenz,
- Schärfung des Kostenbewusstseins.

INF. HStT 12/2010

SOZIALE THEMEN

Herbstgespräch mit dem neuen Sozialminister im Haus der kommunalen Selbstverwaltung



Setzten die seit Jahren gepflegten partnerschaftlichen Gespräche fort: Staatsminister Stefan Grüttner (2. v. l.) und Ministerialdirigent Bertram Hörauf (2. v. r.) mit dem Geschäftsführenden Direktor des Hessischen Landkreistages Dr. Jan Hilligardt (l.) und Direktor Stephan Gieseler vom Hessischen Städtetag (r.).

Es gehört schon zur guten Tradition, dass sich die beiden kommunalen Spitzenverbände, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag, zwei Mal im Jahr mit dem Sozialminister treffen und konzentriert und offen die anstehenden sozialpolitischen Themen besprechen. Stefan Grüttner, der neue Staatsminister für Soziales, setzte diese Tradition am 9.11.2010 fort und war auf Einladung des Hessischen Städtetages und Hessischen Landkreistages in das Haus der kommunalen Selbstverwaltung gekommen. Im Mittelpunkt standen diesmal wichtige Themen aus den Bereichen der Arbeitslosenbefähigung und -vermittlung, der Kinderbetreuung und der Pflege.

INF. HStT 12/2010

Bund errechnet Regelsätze neu

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat nun den konsolidierten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorgelegt. Er bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Zu folgenden Punkten hat der Bund noch Prüfungen angekündigt, die bis zur Kabinettsbefassung abgeschlossen sein sollen:

- Regelungen zum Freibetrag bei Erwerbstätigkeit im SGB II; (die Erhöhung von Freibeträgen sieht die Hauptgeschäftsstelle kritisch, da hierdurch der Personenkreis, der ergänzend zum Erwerbseinkommen SGB-II-Leistungen erhält, erweitert wird. Dies wird insbesondere die Kommunen als Träger der Unterkunftskosten belasten);
- Erforderliche Anpassungen beim Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz; (das BMAS hat zugesagt, dass das Bildungs- und Teilhabepaket auch für Kinder gezahlt werden soll, deren Eltern den Kinderzuschlag erhalten);
- Erstreckung der Satzungsermächtigung bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung auch auf das SGB XII;
- Unbefristete Alternativregelung bezüglich der Durchführung der Bildungs- und Teilhabepakets; (Möglich-

- keit der Direktzahlung an den Anbieter);
- Endgültige Ausgestaltung des § 29 SGB XII;
- Stärkere Einbeziehung der Kommunen in die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets;
- Prüfung der Übernahme überdurchschnittlicher Schülerbeförderungskosten.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte ist dem Gesetzentwurf zu entnehmen, dass im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Kommunen mit rund 30 Mio. Euro durch die Neuregelung der Regelbedarfe finanziell belastet werden, der Bund mit rund 460 Mio. Euro. Die Mehrausgaben in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Grund der Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auf rund 500 Mio. Euro jährlich geschätzt. Hinzu kommen schätzungsweise 120 Mio. Euro für die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden vollständig vom Bund getragen. Der Wegfall des Wohngeldes für Kinder wird laut Aussage des Gesetzentwurfes die Kommunen mit rund 90 Mio. Euro belasten.

Die Veränderung der Regelbedarfe im SGB XII führt zu Mehraufwendungen der Kommunen in der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im

Alter und bei Erwerbsminderung von rund 115 Mio. Euro.

Wir haben in unserer Stellungnahme auf die Belastungen der Kommunen durch die weiter steigenden Sozialausgaben hingewiesen und eine Kompensation eingefordert. Im Übrigen haben wir uns für eine vollzugstaugliche Umsetzung eingesetzt. Mit Blick auf den von einigen Bundesländern angekündigten Widerstand gegen den Gesetzentwurf auf Grund unzureichender Regelsatzerhöhung haben wir die Landesregierung gebeten, gegenüber dem Bund die Forderung höherer Regelleistungen abzulehnen. Die auch nur geringfügige Erhöhung der Regelsätze entspricht durchaus den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, das keine ausdrückliche Erhöhung, sondern nur eine transparente Berechnung verlangt hat.

Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket für bedürftige Kinder wird zwar eine weitere Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts erfüllt. Die Regelungen müssen jedoch vollzugstauglich sein und dürfen keine Doppelstrukturen schaffen. Mit dem Land Hessen lehnt der Hessische Städtetag deswegen die von Bundesministerin von der Leyen vorgelegten Entwürfe diesbezüglich ab.

INF. HStT 12/2010

- Anzeige -

EXKLUSIV FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Günstige Beamte?!
Rechnen Sie mit uns!**

KVK Kommunale
Versorgungskassen
Kurhessen-Waldeck

Mit einer Verbeamtung kann der Dienstherr in vielen Fällen Gehalt einsparen, gleichzeitig bleibt der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter mehr „Netto vom Brutto“. So profitieren beide.

**Personalkosten senken und
gleichzeitig zufriedene
Mitarbeiter? – Das geht!**

Rechnen Sie einfach mal nach:

Mit unserem Vergleichsrechner können Sie selbst feststellen, ob sich die Übernahme in ein Beamtenverhältnis anstelle

eines Arbeitsverhältnisses für den Dienstherrn auch finanziell lohnt – objektiv und belegbar. Das Programm steht unseren Mitgliedern im LOGA-Portal der ekom21 kostenlos zur Verfügung. Übrigens: Bei der finanziellen Vorsorge für künftige Versorgungslasten nutzen immer mehr Mitglieder unseren KVK Versorgungsplan.

Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern persönlich und ausführlich!

Als Teil des öffentlichen Dienstes arbeitet die KVK nicht gewinnorientiert, alle Beiträge verwendet sie ausschließlich für die Interessen ihrer Kunden.
© 0561 97966-262 | bvk@kvk-kassel.de | www.kvk-kassel.de

Gut, dass
es uns gibt!



BeamtenVersorgungKasse
ZusatzVersorgungKasse
SterbeKasse

Ausschuss für Soziales und Integration und Schul- und Kulturausschuss des Hessischen Städtetages tagen erstmals zusammen

Erstmals in der Geschichte des Hessischen Städtetages tagten der Ausschuss für Soziales und Integration und Schul- und Kulturausschuss des Hessischen Städtetages zusammen. Die Tagesordnung sah eine Vielzahl von Schwerpunktthemen vor: im Mittelpunkt standen wieder einmal die Kinder in Hessen, ihre Betreuung, Bildung und Erziehung und deren Finanzierung.

Die Teilnehmer stellten einvernehmlich fest, dass das Land Hessen seit langem zwar in allen Bereichen der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder höhere Standards fordert und festlegt, sich dann aber aus der finanziellen Verantwortung heraushält. Das könne nicht weiter geduldet werden.

Die Städte und Gemeinden bauen nicht nur die Plätze für die Betreuung für Kinder unter drei Jahren aus, sorgen für eine Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz, sondern sie finanzieren schon jetzt einen erheblichen Teil der Schulsozialarbeit und die Ganztagschule über die Hortbetreuung an Grundschulen. Und die Nachfrage nach Plätzen steigt kontinuierlich.

Empört zeigte man darüber, dass sich das Land Hessen die Schulsozialarbeit sowie die Ganztagschule durch die Hintertür von den Städten und Gemeinden bezahlen lässt. Auf Dauer könnten die Städte und Gemeinden diese Aufgaben nicht mehr schultern. Schon jetzt sind die Grenzen der haushaltsrechtlichen Vorgaben landesweit überschritten. Gleiches gilt für die inklusive Beschulung Behinderter. Einen individuellen Rechtsanspruch im Hessischen Schulgesetz darf das Land nur dann statuieren, wenn originäre Landesmittel die Kosten der Schulträger ausgleichen.

Beide Ausschüsse gaben diesbezüglich folgende Beschlussempfehlung für Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages ab:

1. Der Ausschuss für Soziales und Integration sowie der Schul- und Kulturausschuss des Hessischen Städtetages stellen fest, dass der von der Landesregierung beabsichtigte Ausbau zur Ganztagschule in keinem Fall von den Städten und Gemeinden finanziert wird.



V. l. n. r.: Der Geschäftsführende Direktor des Hessischen Städtetages, Dr. Jürgen Dieter, Jutta Ebeling, Bürgermeisterin in Frankfurt am Main und Vorsitzende des Schul- und Kulturausschusses, Arno Goßmann, Stadtrat in Wiesbaden und Vorsitzender des Ausschusses für Soziales und Integration, Direktor Stephan Gieseler, Hessischer Städtetag

2. Der Ausschuss für Soziales und Integration sowie der Schul- und Kulturausschuss des Hessischen Städtetages empfehlen den Städten und Gemeinden ihre Hortbetreuung schrittweise, entsprechend dem Ausbau und der Erweiterung der Ganztagschulen der Qualitätsstufen 2 und 3 und bei verlässlicher Ferienbetreuung, zurückzufahren. Horteinrichtungen sind nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch nur bedarfsgerecht vorzuhalten. Durch den Ausbau der Ganztagschulen werden Horteinrichtungen langfristig überflüssig.
3. Der Schul- und Kulturausschuss und der Ausschuss für Soziales und Integration halten es für unerlässlich, bei Ganztagschulangeboten und Rhythmisierung des Unterrichts die Arbeitszeit der Lehrerschaft nach der Pflichtstundenverordnung (vom 20. Juli 2006 ABl. S. 631) auf zeitliche Pflichtanwesenheit umzustellen.
4. Die Kommunen als Standortgemeinden, Schul-, Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger erwarten beim Ausbau von Ganztagschulangeboten ein abgesichertes Mitgestaltungsrecht „auf Augenhöhe“.
5. Insbesondere muss den Standortgemeinden bei der Betreuung mehr Einflussmöglichkeiten auf die Landkreise und Schulen landeseinheitlich zugestanden werden. Vereinbarungen zur Mischfinanzierung nach § 157

Absatz 1 HessSchulG (für Angebote an Ganztagschulen, für pädagogische Mittagsbetreuung oder für Angebote im Rahmen von Projekten zur Öffnung von Schule, die über die Stundentafeln hinausgehen), die die Standortgemeinden als sog. Dritte schließen können, beschränkt sie zu einseitig auf die Finanzierung und berücksichtigt zu wenig die regionale, öffentliche Verantwortung, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben und auch tragen wollen.

6. Da die Grenzen der Finanzierbarkeit durch die vielfältigen Anforderungen an die Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsaufgaben für die Kommunen erreicht sind, fordert der Ausschuss für Soziales und Integration und für Schule und Kultur vom Land Hessen eine verlässliche Finanzierung der anstehenden Bildungs- und Betreuungsaufgaben, längerfristige Planungssicherheit und eine faire Kostenteilung bei sich überschneidenden Zuständigkeiten.

Die Städte und Gemeinden befinden sich auf einem schwierigen Weg: Sie müssen den Bürgern und dem Land erklären, dass zwar vieles wünschenswert ist, zurzeit aber schlicht die finanziellen Mittel fehlen, um weiter auf so einem hohen Standard Leistungsansprüche zu befriedigen.

INF. HStT 12/2010

Zahl junger Menschen in Erziehungshilfe im Jahr 2009 erneut gestiegen

Im Jahr 2009 haben für rund 509.000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland eine erzieherische Hilfe durch das Jugendamt oder in einer Erziehungsberatungsstelle begonnen. Das waren etwa 8.000 bzw. 1,6 % mehr als im Jahr 2008. Bundesweit haben somit rund 3 % aller jungen Menschen unter 21 Jahren eine erzieherische Hilfe neu in Anspruch genommen.

Den größten Anteil unter allen neu gewährten erzieherischen Hilfen hatte 2009 mit 66 % die Erziehungsberatung - gut 304.000 junge Menschen nahmen sie in Anspruch. Ihre Zahl ging im Vergleich zum Vorjahr um 1 % zurück. Familienorientierte Hilfen haben in knapp 53.000 Familien begonnen. Gegenüber

2008 legte ihre Zahl um rund 4 % zu. Mit diesen Hilfen wurden rund 102.000 Kinder und Jugendliche erreicht. Gut jedes fünfte Kind (21 %), das zusammen mit seiner Familie eine Erziehungshilfe begann, hatte das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet.

Häufiger als im Vorjahr wurden junge Menschen, die eine Erziehungshilfe neu in Anspruch nahmen, außerhalb des Elternhauses untergebracht. Für mehr als 49.000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene begann eine Vollzeitpflege in einer anderen Familie, eine Heimerziehung oder eine Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform. Das waren knapp 3.000 stationäre Hilfen mehr als im Jahr 2008 (+ 5 %). Als

Hauptgrund aller neu gewährten Hilfen der Vollzeitpflege gaben die Jugendämter am häufigsten die drohende Gefährdung des Kindeswohls an (24 %). Der meistgenannte Hauptgrund für den Beginn einer Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnform war mit einem Anteil von 16 % das dissoziale Verhalten des jungen Menschen. Dissoziales Verhalten umfasst Verhaltensauffälligkeiten wie beispielsweise Isolation, Weglaufen, das Begehen von Straftaten, Drogen- oder Alkoholkonsum.

Von 425.608 Einzelhilfen und Beratungen deutschlandweit wurden in Hessen 29.718 Hilfen begonnen, davon 27.048 durchgeführt und 29.131 Hilfen beendet.

INF. HStT 12/2010

Städte wollen ohne die Bundesagentur für Arbeit Arbeitsuchende unterstützen

Zur 90. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages am 1.12.2010 konnte der Vorsitzende des Ausschusses, Stadtrat Arno Goßmann aus der Landeshauptstadt Wiesbaden, den Staatsminister für Soziales in Hessen, Stefan Grüttner, im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Wiesbaden begrüßen. Die Vorhaben der CDU/FDP-geführten Landesregierung in der 18. Legislaturperiode des Hessischen Landtags sowie die derzeitige Sozialpolitik des Landes wurden gemeinsam erörtert.

Arno Goßmann betonte von Beginn an die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Städten und Gemeinden und dem Land Hessen, an der die Städte und Gemeinden festhalten wollten. Stefan Grüttner, lange Zeit selbst Sozialdezernent einer kreisfreien Stadt und Mitglied dieses Ausschusses, begegnete diesem Wunsch mit der Anregung, bei Bedarf immer wieder mit dem Ausschuss des Hessischen Städtetages Gespräche auch zu unbequemen Fragen der Zeit zu führen und dadurch zu gemeinsamen und von allen Seiten akzeptierten Lösungen zu gelangen.

Schwerpunkt des Gesprächs waren insbesondere die drängenden Fragen



Minister Stefan Grüttner erstmals Gast im Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages – links im Bild Ausschussvorsitzender und Wiesbadener Stadtrat Arno Goßmann, rechts Minister Grüttner

der Neuorganisation der Regelungen zur Hilfe für Arbeitsuchende, die Vorhaben der Bundesregierung im Bereich Regelsätze / Bildungspaket und das ungelöste Dauerthema der Finanzie-

rung der Kinderbetreuung in Hessen. Die Städte Darmstadt und Offenbach am Main bekräftigten ihren Wunsch, Optionskommunen zu werden. Mit überwältigender Mehrheit hatten die



Auch die kreisangehörigen Kommunen sind im Ausschuss für Soziales und Integration vertreten – Bürgermeister Helmut Lattermann, Wetzlar, Erster Stadtrat Dietmar Kolmer, Dietzenbach und Bürgermeister Dieter Zimmer, Dreieich (v. l.)

jeweiligen Stadtverordnetenversammlungen der Trägerschaft in kommunaler Verantwortung zugestimmt. „Wir brauchen mehr Städte in Hessen in eigener Verantwortung für die Unterstützung Arbeitsuchender vor Ort“, sagte Goßmann. „Nachdem im Jahre 2005 12 Landkreise und eine kreisfreie Stadt ausgewählt wurden, sind jetzt die Kommunen an der Reihe. Wiesbaden macht es vor: Die Städte haben seit Jahren Ideen und Lösungen parat, wie sie schnell und umfassend Menschen beraten, für eine Beschäftigung befähigen und zur dauerhaften Arbeitsaufnahme anleiten können.“

Staatsminister Grüttner und die Teilnehmer des Ausschusses waren sich einig: Hessen muss Optionsland Nummer 1 bleiben.

INF. HStT 12/2010

KULTUR, SPORT, EHRENAMT

Onleihe – Elektronische Medienausleihe erfreut sich großer Nachfrage

Am 26. Oktober 2010 ist das Projekt OnleiheVerbundHessen gestartet. Der Verbund ist ein Zusammenschluss von 17 öffentlichen Bibliotheken in Hessen und bietet elektronische Medien über das Internet an sieben Tagen in der Woche zur Ausleihe an. Rund um die Uhr kann bequem vom eigenen Computer die unentgeltliche Ausleihe erfolgen. Leseberechtigung und Leihfrist enden automatisch, sodass Rückgabe und damit Mahngebühren bei verspäteter Rückgabe entfallen.

Durch den Zusammenschluss können die teilnehmenden Bibliotheken ein interessantes Angebot von rund 12.000 Medien bereitstellen, das regelmäßig aktualisiert wird.

Das Projekt wird aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs gefördert und von der Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken in Wiesbaden koordiniert. Die teilnehmenden Bibliotheken sind in Bad Hersfeld, Bad Vilbel, Bruchköbel, Dieburg, Dreieich, Hanau, Kelkheim (Taunus), Langen (Hessen), Marburg, Niestetal, Oberursel (Taunus), Offenbach am Main, Rodenbach, Rödermark, Rüsselsheim und Wetzlar.

Bereits seit Februar 2009 bietet die Stadtbücherei Frankfurt ihren Leserinnen und Lesern die „Onleihe“. Hier können E-Medien rund um die Uhr direkt auf PC, Handy oder MP3-Player ausgeliehen werden. Der Service freut sich steigender Beliebtheit, denn rund

29.000 Downloads wurden bereits in den ersten 12 Monaten gezählt. Im Angebot hat die Bücherei E-Books, E-Music, E-Paper und E-Audio. Auch E-Pub für den elektronischen Reader kann man über das Netz ordern. Spitzenreiter ist das E-Book mit monatlich ca. 1.500 Downloads, gefolgt von den Angebotsbereichen E-Audio und E-Paper. Beliebt sind neben Zeitschriften und Tageszeitungen Ratgeber zu Beruf und Wellness, Sprachkurse, Reiseführer und Bestseller. Insgesamt bietet die Stadtbücherei unter www.stadtbuecherei.frankfurt.de/onleihe rund 11.500 Medien. Downloaden kann jeder, der einen Bibliotheksausweis der Stadtbücherei besitzt.

INF. HStT 12/2010

Hessisches Bibliotheksgesetz in Kraft getreten



Neben Thüringen und Sachsen-Anhalt hat nun auch Hessen ein Bibliotheksgesetz verabschiedet (HessBibIG vom 20. September 2010, GVBl. S. 295). Das Gesetz soll für öffentliche Bibliotheken der Gemeinden und Landkreise, für die an den Schulen des Landes bestehenden Schulbibliotheken sowie für wissenschaftliche Bibliotheken in Trägerschaft des Landes gelten.

Aus Sicht der Kommunen ist zu begrüßen, dass der Forderung des Deutschen Bibliotheksverbandes nicht nachgekommen wurde, Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken als Pflichtaufgabe der Kommunen festzuschreiben. Die Gesetzesbegründung zu § 5 führt explizit aus, dass die von den Kommunen als freiwillige Leistung unterhaltenen öffentlichen Bibliotheken ihre vornehmste Aufgabe im Bereich der Bildung und Information für jedermann haben.

Die gesetzliche Einordnung von Bibliotheken als Bildungseinrichtungen (§ 2 Abs. 1) soll nach der Gesetzesbegründung förderpolitische Konsequenzen haben: Bibliotheken können sich künftig wie andere Bildungseinrichtungen und -träger mit geeigneten Projekten und

Dienstleistungen um Fördergelder aus dem Bildungsbereich bewerben. An Bibliotheken als Orte des Wissens und Lernens soll die für die Teilhabe am politischen und wirtschaftlichen Leben nötige Medien- und Informationskompetenz vermittelt werden (§ 5 Abs. 2).

Bibliotheken als Dienstleister der modernen Wissensgesellschaft sollen mit den Schulen zusammenarbeiten und die Schulbibliotheken beim Aufbau und dem Betrieb von eigenen Bibliotheken, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachministerien, unterstützen (§ 2 Abs. 2 Satz 3). In der Gesetzesbegründung werden als Kooperationsinhalte insbesondere die Lese- und Leseförderung genannt. Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit ist den Bibliotheken und Schulen selbst vorbehalten.

§ 6 regelt die Zusammenarbeit von Bibliotheken. In bibliothekarischen Verbänden sollen Bibliotheken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenwirken, insbesondere bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, im Rahmen des Einkaufs, bei der Fernleihe sowie bei der Ausbildung in bibliothekarischen Berufen.

Kommunale öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken sowie ihre Träger werden künftig von der Hessischen Landesbibliothek Wiesbaden als hessische Fachstelle für öffentliche Bibliotheken beraten (§ 6 Abs. 3 Satz 1). Die Fachstelle soll außerdem die Vergabe von Fördermitteln des Landes fachlich vorbereiten, deren Einzelheiten in Richtlinien des zuständigen Ministeriums formuliert werden sollen, so die Begründung zu § 8.

Für die Finanzierung der Bibliotheken sind die Träger zuständig. Öffentliche Bibliotheken fördert das Land im Wesentlichen durch die Zuweisung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

Kraft Gesetzes ist die Präsenznutzung vor Ort kostenfrei (§ 8 Abs. 3 Satz 1). Dies gilt auch für nicht staatliche Bibliotheken, die zur Gewährleistung einer bibliothekarischen Grundversorgung mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Damit werden Bibliotheken erfasst, die kirchlich oder durch andere Träger ehren- bzw. nebenamtlich geführt werden und zum Unterhalt von der Kommune Zuwendungen zur Anschaffung von Literatur und anderer Medien erhalten.

Für darüber hinausgehende Dienstleistungen können Entgelte für die Benutzung von Bibliotheken durch die Träger festgelegt werden.

Der Hessische Städtetag hat in seiner Stellungnahme an den Landtag keine Notwendigkeit zur Regulierung des Bibliothekswesens durch ein Landesgesetz gesehen, da die Städte und Gemeinden in der Vergangenheit große Anstrengungen unternommen haben, Bibliotheken einzurichten und zu Bildungseinrichtungen fortzuentwickeln.

INF. HStT 12/2010

lich gut ausgebildetes Fachpersonal eingesetzt – Gleiches muss auch für die Bibliothek gelten. Betätigungsfeld der für den Einsatz von Freiwilligen in der Bibliothek bleiben noch genug.

- Aktuelle Medien; eine öffentliche Bibliothek ist kein Archiv und kein Museum für alte Bücher. Nur durch ein aktuelles Angebot an vielfältigen Medien und die Bereitstellung eines dafür notwendigen Beschaffungsetats kann ein attraktives Kultur- und Bildungszentrum für die Kommune entstehen. Nichts ist älter als die Zeitung von gestern oder der Ratgeber von vorgestern.
- Öffnungszeiten müssen so gestaltet sein, dass auch Menschen mit einer Vollzeitbeschäftigung die Bibliothek noch besuchen können – und dort Ansprechpartner/innen und Serviceleistungen vorfinden.

- Technische Ausstattung ermöglicht erst viele Dienstleistungen. Auch Bibliothekskunden sind es mittlerweile gewohnt, ihre Bibliothek nicht nur physisch, sondern auch virtuell zu besuchen. Ohne eine moderne Bibliothekssoftware ist der Kundenbetrieb gar nicht mehr abzuwickeln. Neben Internetcafés, in denen Verzehrzwang herrscht, bieten i. d. R. nur die kommunalen Bibliotheksfreizugängliche Internetplätze an und ermöglichen es damit auch den Offlinern, am weltweiten Netz teilzuhaben.

In Zeiten der finanziellen Krise ist Kreativität bei den Entscheidungsträgern gefordert, es müssen Prioritäten gesetzt und Synergien gesucht werden. Nicht jede Kommune kann das breite Spektrum abdecken. Wenn jedoch die Grundvoraussetzungen in den genannten Bereichen Raum, Personal, Technik und

Medien geschaffen sind, dann wird auf dieser Basis eine optimale Bibliothek für die Kommune entstehen.

Es ist Anliegen des dbv-Hessen, das Bewusstsein der Entscheidungsträger im kommunalen Bereich für eine zukunftsweisende Entscheidung im Bildungsbereich zu schärfen.

Das Land Hessen unterstützt die Kommunen mit Beratung durch die hessische Fachstelle und mit Fördermitteln.

Bei konkreten Fragen wenden Sie sich bitte an: Alexander Budjan, Hessische Fachstelle für öffentliche Bibliotheken bei der Hessischen Landesbibliothek Wiesbaden, Rheinstraße 55 – 57, 65185 Wiesbaden, Tel. 0611-334-2690, Fax 0611-334-2655, E-Mail budjan@hlb-wiesbaden.de.

INF. HStT 12/2010

VERKEHR

Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Energie fordert Sicherung der Finanzierung kommunaler Verkehrsinfrastruktur

Der Hessische Städtetag hat den Staatssekretär im Hessischen Verkehrsministerium um Unterstützung bei der Finanzierung kommunaler Verkehrsinfrastruktur gebeten. Konkret geht es darum, die bisherigen Finanzmittel nach dem ehemaligen Landesprogramm des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (jetzt Entflechtungsgesetz), die spätestens ab 2019 nicht mehr vom Bund gezahlt werden, weiterhin zu garantieren.

Zum 1. Januar 2007 wurde das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) durch das sog. Entflechtungsgesetz ersetzt. Nach dem Entflechtungsgesetz erhalten die Länder vom Bund jährlich Kompensationszahlungen für investive Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden. Hessen erhält jährlich ca. 96 Millionen Euro. Von diesen Mitteln fließen 60 Prozent in den kommu-

nalen Straßenbau und 40 Prozent in den ÖPNV.

Die Bundesmittel sind nur bis Ende 2013 in der bisherigen Weise gewährleistet. Für die Zeit ab 2014 ist die Höhe der Mittel noch nicht geklärt. Zudem entfällt die verkehrliche Zweckbindung. Die Mittel stehen ab diesem Zeitpunkt für allgemeine investive Maßnahmen und nicht mehr ausschließlich für solche zugunsten des Verkehrs zur Verfügung. Ende 2019 sollen die Finanzmittel schließlich ganz auslaufen.

Dadurch besteht eine gewisse Unsicherheit, die sich mit dem Interesse und dem Bedürfnis nach Planungs- und Finanzierungssicherheit nicht vereinbaren lässt. Aufgrund der zum Teil sehr langen Projektlaufzeiten (Planung, Vorbereitung und Umsetzung) können bestimmte neue Projekte oder gerade begonnene Vorhaben nur dann realisiert werden,

wenn die Finanzierung über das Jahr 2014 und auch über das Jahr 2019 hinaus gesichert ist.

Um die erforderliche Planungssicherheit zu schaffen, hat der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Energie des Hessischen Städtetages beschlossen, die Landesregierung aufzufordern,

1. die Zweckbindung der Mittel nach dem Entflechtungsgesetz für die Zeit ab 2014 für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden gesetzlich festzuschreiben und
2. eine Regelung zu erarbeiten, die für bereits begonnene oder jetzt anzugehende Projekte auch über das Jahr 2019 hinaus Planungssicherheit garantiert.

INF. HStT 12/2010

Hessischer Städtetag fordert Gewässerrandstreifen im Innenbereich

Im Rahmen der Landtagsanhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Wassergesetz hat der Hessische Städtetag die Festlegung eines Gewässerrandstreifens auch im Innenbereich gefordert.

Der Hessische Städtetag hat im Rahmen der Landtagsanhörung zum Entwurf der Landesregierung für ein Hessisches Wassergesetz die Festlegung eines mindestens fünf Meter breiten

Gewässerrandstreifens auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gefordert.

Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung ist ein Gewässerrandstreifen allein im Außenbereich geregelt. Dieser soll – in Abweichung zum Wasserhaltungsgesetz des Bundes und entsprechend dem bisherigen Hessischen Wassergesetz – zehn Meter betragen. Die Beibehaltung der Regelbreite

der Gewässerrandstreifen von zehn Metern ist aus Sicht des Hessischen Städtetages positiv zu bewerten. Zur flächenhaften Entwicklung von Retentionsbereichen und zur Förderung der Gewässerdynamik wäre allerdings auch im Innenbereich ein geschützter Gewässerrandstreifen erforderlich.

INF. HStT 12/2010

Kreisstadt Heppenheim

In der Kreisstadt Heppenheim ist die Stelle der / des

Bürgermeisterin / Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.



Die Kreisstadt Heppenheim hat zurzeit ca. 25.500 Einwohner. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am 27. März 2011 von den Bürgerinnen und Bürgern der Kreisstadt Heppenheim für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 10. April 2011 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 4 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt. Das Ende der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers ist der 31. August 2011. Die Amtszeit beginnt somit am 1. September 2011. Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Wahl erfolgt aufgrund

von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlags sind gesetzlich vorgeschrieben. Die Wahlvorschläge sind während der Dienstzeiten, **spätestens bis 20. Januar 2011, 18 Uhr**, schriftlich bei der Wahlleiterin der Kreisstadt Heppenheim, Rathaus, Zimmer 207, Großer Markt 1, 64646 Heppenheim, einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich. Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 20. Januar 2011 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. In der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: CDU: 15, SPD: 13, FDP: 3, GLH: 3, FWHPINI: 2, DIE LINKE: 1.

Die Wahlleiterin der Kreisstadt Heppenheim gez. Irene Hilker

Hessischer Städtetag zum hessischen Naturschutzrecht

Der Hessische Städtetag hat in der Anhörung im Hessischen Landtag zum hessischen Naturschutzrecht die Bedeutung der kommunalen Grünbestandssatzung betont und sich unter anderem für eine großzügigere Verwendung der Mittel aus der Ersatzzahlung (Ausgleichsabgabe) ausgesprochen.

Am 4.11.2010 hat im Hessischen Landtag die Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Drucks. 18/2749) stattgefunden. Kernstück des Gesetzentwurfs ist das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnatur-

schutzgesetz, das das bisherige Hessische Naturschutzgesetz (HeNatG) ersetzen wird.

Der Hessische Städtetag hat in der Anhörung die Erwartung formuliert, dass den Gemeinden mit der in dem neuen Gesetz vorgesehenen Möglichkeit zur Ausweisung geschützter Landschaftsbestandteile im Innenbereich ein gleichwertiger Ersatz für die mit dem Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes unanwendbar gewordene Ermächtigungsgrundlage zur Unterschutzstellung von Grünbeständen im Innenbereich (§ 30 HeNatG) an die Hand gegeben wird. Zudem hat sich der Hessische Städtetag dafür ausgesprochen, dass die Mit-

tel aus der Ersatzzahlung (Ausgleichsabgabe) nicht innerhalb von drei Jahren von den Naturschutzbehörden verwendet werden müssen und eine großzügigere Regelung gefordert.

Eine Klarstellung ist aus Sicht des Hessischen Städtetages auch in Bezug auf die neu im Gesetz erwähnten Grünordnungspläne erforderlich. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind die Grünordnungspläne fakultativ vorgesehen. Dementsprechend muss auch im hessischen Gesetz deutlich gemacht werden, dass das Aufstellen von Grünordnungsplänen im Ermessen der jeweiligen Gemeinde liegt.

INF. HSSt 12/2010

- Anzeige -

Das Erfolgsrezept für eine optimale Verwaltung: **juris Kommune Premium**

juris Kommune, das speziell für die Verwaltung entwickelte Informationssystem, hilft auch Ihnen täglich dabei, Informationen schneller zu finden und damit Zeit und Kosten zu sparen. Hier finden Sie Rechtsprechung, Bundesrecht, Literaturnachweise, Verwaltungsvorschriften, Verdingungsordnungen und wichtige Nachschlagewerke. Viele Kommunen arbeiten schon erfolgreich mit juris – und Sie?

E-Mail: gravelaar@juris.de

**Für Mitglieder des
Hessischen Städtetages e.V.
zu Sonderkonditionen**

www.juris.de

juris[®] Das Rechtsportal

Flächenmanagement in Kommune und Region Veranstaltung am 27.1.2011 in Frankfurt am Main

Das Hessische Wirtschaftsministerium und das Bundesforschungsministerium veranstalten am 27. Januar 2011 in Frankfurt am Main eine gemeinsame Konferenz unter dem Titel „Auf dem Weg zur Nachhaltigkeit – Flächenmanagement in Kommune und Region“.

Ziel der Veranstaltung ist es, die Ergebnisse der REFINA-Projekte einer breiten Fachöffentlichkeit bekannt zu machen.

REFINA steht für „Forschung für die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und ein nachhaltiges

Flächenmanagement“ und ist ein Förderschwerpunkt im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

In Hessen wurde mit Unterstützung des HMWVL das REFINA-Projekt Stadtregion Giessen-Wetzlar „Umsetzung eines nachhaltigen regionalen Siedlungsflächenmanagements“ durchgeführt. Die Ergebnisse aus diesem Projekt sowie aus anderen REFINA-Projekten sollen im Rahmen der Konferenz breit kommuniziert werden. Schwerpunkte der Veranstaltung werden sein:

- Innenentwicklungspotenziale nutzbar machen
- Über den Kirchturm hinaus blicken – Interkommunale Kooperation
- Siedlungsflächenmanagement regional denken.

Die Veranstaltung ist kostenfrei.

INF. HStT 12/2010

WIRTSCHAFT UND ENERGIE

Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz

Die Landesregierung hat den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in den Landtag eingebracht (Drucks. 18/2859).

Mit der geplanten Gesetzesänderung sollen neben der Verlängerung der Geltung des Gesetzes um weitere fünf Jahre

- die Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung des Abgabesatzes sowie die Befreiung der Abgabepflicht bei Kleinkläranlagen präzisiert werden,
- die Vorschrift, nach der die Deckung des durch den Vollzug des Ab-

wasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes entstehenden Verwaltungsaufwands aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe zu decken ist, modifiziert werden,

- die Methode zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge im Gesetz geregelt werden.

Entwurf der Vollzugsregelungen bei der Schätzung der Jahresschmutzwassermenge

Nach dem Entwurf zur Änderung des HAbwAG ist die Jahresschmutzwassermenge bei Abwasserbehandlungsanlagen, in denen das Abwasser mindestens nach den Anforderungen des

Anhangs 1 der Abwasserverordnung zu behandeln ist, nach der Methode des gleitenden Minimums zu ermitteln.

Den Entwurf für eine entsprechende Vollzugsregelung, die im Staatsanzeiger bekannt gemacht werden soll, hat das Hessische Umweltministerium nun zur Anhörung übersandt.

INF. HStT 12/2010

Netzentgelte für Straßenbeleuchtungsanlagen – Bundesnetzagentur bleibt bei ihrer Position

Die Bundesnetzagentur erkennt auch weiterhin die Anwendung des sogenannten Leistungs-/Arbeitspreissystems bei Stromentnahmen für Straßenbeleuchtungsanlagen nicht an, wenn keine Leistungsmessung erfolgt. Allerdings konnte erreicht werden, dass es mit Blick auf mögliche Mehrbelastungen der kommunalen Haushalte eine Übergangsfrist geben wird.

Die Bundesnetzagentur bestätigt ihre grundsätzliche Position zur Netzentgeltkalkulation bei Straßenbeleuchtungsanlagen. Danach ist eine Zusammenfassung von Straßenbeleuchtungsanlagen zu einer Kundengruppe zum Zweck der Bildung eines gesonderten Entgelts nicht zulässig.

Die Kommunalverbände auf Bundesebene hatten sich in einem gemeinsamen Schreiben gegenüber der Bundesnetzagentur dafür eingesetzt, dass eine Leistungsmessung entbehrlich ist, wenn Leistung und Arbeit der Straßenbeleuchtung über die Schaltzeiten ermittelt werden kann. Dies wollten sie vor dem Hintergrund, dass die nachträgliche Installation einer registrierenden Leistungsmessung zu erheblichen Mehrbelastungen der kommunalen Haushalte führen wird. Diese betrifft insbesondere die Fälle, in denen die Leuchten einzeln und nicht über gesonderte Straßenbeleuchtungskabel an das öffentliche Netz angeschlossen sind. Die Bundesnetzagentur ist der Auffassung, dass in diesen Fällen langfristig pro

Leuchte ggf. ein Grundpreis zu erheben und eine Messung durchzuführen ist. Dabei gewährt die Bundesnetzagentur allerdings mit Blick auf „etwaige Mehrbelastungen der kommunalen Haushalte“ eine Übergangsfrist.

Konkret will die Behörde bis zum Ende der zweiten Regulierungsperiode nicht beanstanden, wenn jeweils bis zu 30 Straßenleuchten zu einem Grundpreis zusammen gefasst werden. Andere Anschlusskonstellationen (z. B. 2 x 15 Leuchten) sollen hiervon ausdrücklich nicht umfasst sein.

INF. HStT 12/2010

Staatssekretär Brockmann zu Besuch im Hessischen Städtetag



Staatssekretär Brockmann und seine Mannschaft diskutierten mit den Mitgliedern des Schul- und Kulturausschusses des Hessischen Städtetages. Das Foto zeigt Staatssekretär Brockmann und die Ausschussvorsitzende, Bürgermeisterin Jutta Ebeling aus Frankfurt am Main.



*Allen Lesern der
Informationen Hessischer
Städtetag wünschen wir
frohe Weihnachtsfeiertage
und einen guten Start in das
neue Jahr 2011*

Ihr
Redaktionsteam

